

## **Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren in der Stadt Bad Sooden-Allendorf**

Aufgrund § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.07.1960 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.1979 (GVBl. I S. 179), der §§ 18 und 37 des Hessischen Straßengesetz vom 09.10.1962 (GVBl. I S. 437), der 2. Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes vom 01.12.1964 (GVBl. I S. 204) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 04.07.1974 (BGBl. I S. 1401) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Sooden-Allendorf am 14. März 1980 die folgende Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren beschlossen:

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Stadt Bad Sooden-Allendorf innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

(2) Sonstige Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4 Hessisches Straßengesetz und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.

#### **§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzung**

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der im § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt Bad Sooden-Allendorf.

(2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.

(3) Sondernutzungen im Sinne dieser Bestimmungen sind insbesondere:

1. Aufgrabungen
2. Verlegung privater Leitungen
3. Aufstellung von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Bau-Maschinen, -geräten, Fahnenstangen
4. Lagerung von Materialien aller Art
5. Aufstellung von Tischen, Stühlen, Behältnissen, Verkaufsbuden, -ständen, -tischen und -wagen, Werbeausstellungen und Werbewagen
6. Zufahrten

- a) außerhalb der geschlossenen Ortslage stets
  - b) innerhalb der geschlossenen Ortslage, wenn hierfür besondere Vorkehrungen geschaffen werden müssen (z.B. Befestigung der Gehsteige oder Absenken des Bürgersteiges)
- 7. Freitreppen
  - 8. Licht-, Luft- und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen, soweit sie mehr als 50 cm tief in den Verkehrsraum hinein ragen.
  - 9. Werbeanlagen aller Art, z.B. Schilder, Schaukästen, Vitrinen, Plakatsäulen und -tafeln sowie Warenautomaten, die innerhalb einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden und mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hinein ragen.

- (4) Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
- (5) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (6) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

### § 3

#### Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.
- (2) Der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Auflagen nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten.
- (3) Macht die Stadt von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Stadt keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.
- (4) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

### § 4

#### Verfahren

- (1) Erlaubnisangebote sind mit Angabe über Art und Dauer der Sondernutzung schriftlich beim Magistrat der Stadt Bad Sooden-Allendorf zu stellen.
- (2) Der Magistrat kann vor Erteilung der Erlaubnis die Vorlage von Erläuterungen in Form von Zeichnungen, textlichen Beschreibungen oder in sonstiger Weise verlangen.
- (3) Über den Antrag ist schriftlich zu entscheiden.

## § 5 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Bei Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und bei Gemeindestraßen bedürfen einer Erlaubnis nach dieser Satzung nicht:
1. im Bebauungsplan oder Bauschein vorgeschriebene Überbauungen (z.B. Arkaden, Vordächer) sowie bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer
  2. Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hinein ragen
  3. Werbeanlagen, Hinweisschilder, Hinweiszeichen und Warenautomaten, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind, die innerhalb einer Höhe von 2,50 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hinein ragen
  4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlußverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe und dgl.) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 0,75 m zur Fahrbahn haben, sowie sonstige Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichtketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr auf der Fahrbahn nicht beeinträchtigen.
  5. Das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dgl. aus Anlaß von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt wird
  6. behördlich genehmigte Straßensammlungen, sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen
  7. bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anforderung der Stadt in Gehwegen angebracht werden
  8. die Lagerung von Kohle, Holz und Baumaterial auf Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht.
- (2) Die vorstehenden erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaues dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

## § 6 Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

- (1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand des Straße wieder herzustellen.
- (2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht.

(4) Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

## § 7 Schadenshaftung

(1) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Bad Sooden-Allendorf für alle Schäden, die er durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig angezeigte Arbeiten der Straße zufügt.

(2) Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die diese wegen der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegen die Stadt erheben. Er ist verpflichtet, sich durch Abdeckung solcher Ansprüche gegen Haftpflicht ausreichend zu versichern. Der Magistrat kann verlangen, daß der Erlaubnisnehmer den Abschluß der Versicherung und die regelmäßige Zahlung der Prämien nachweist.

(4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## II. Gebühren

### § 8 Erhebung von Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 dieser Satzung werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses der 2. Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes vom 01.12.1964 (GVBl. I S. 204) erhoben.

(2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

(3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

### § 9 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind:

- a) der Antragsteller oder
- b) der Erlaubnisinhaber oder
- c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt

(2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

## § 10 Gebührenberechnung

- (1) Werden Sondernutzungen, für die im Gebührenverzeichnis Jahresgebühren festgesetzt sind, nicht im ganzen Kalenderjahr in Anspruch genommen, so wird für jeden angefangenen Kalendermonat der Dauer der Sondernutzung 1/12 der Jahresgebühr erhoben.
- (2) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Pfennigbeträge, so werden diese auf halbe oder volle DM abgerundet.
- (3) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, beträgt
  1. die wiederkehrende Jahresgebühr mindestens ½ %, höchstens 10 %
  2. die einmalige Gebühr 15 % des für das Jahr der Antragstellung zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteile der Sondernutzung. Der zu erwartende wirtschaftliche Vorteil ist auf Verlangen nachzuweisen.

## § 11 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
  - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
  - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres,
  - c) bei Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, mit Beginn der Sondernutzung,
- (2) bei Verzug des Gebührenschuldners sind Verzugszinsen in Höhe von 4 v.H. zu erheben. Gerät der Gebührenschuldner mit mehr als zwei Raten in Verzug und verläuft die Zwangsbeitreibung ergebnislos, so ist die Sondernutzungserlaubnis zu widerrufen.

## § 12 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn der Magistrat eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 13  
Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Gebühr auf Antrag des Gebührenschuldners gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 14  
Sicherheitsleistung

(1) Neben der Sondernutzungsgebühr kann die Stadt von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.

(2) Entstehen dem Erlaubnisnehmer durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtung, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.

(3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

§ 15  
Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

III.  
**Schlußvorschriften**

§ 16  
Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben:

- a) Wochenmarkt, Kirchweih- und Heimatfeste, Weinfest usw.
- b) Nutzungen nach Bürgerlichem Recht gemäß § 20 Hess. Straßengesetz
- c) Nutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung durch Vertrag vereinbart worden sind

(2) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach den §§ 29, 35 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

(3) Der Magistrat kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 17  
Zuwiderhandlungen

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die §§ 2, 3, 6, 7, 11, 14, 15 dieser Satzung werden gemäß der Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 02.01.1975 (BGBl. I S. 80) mit einer Geldbuße bis 1.000,-- DM geahndet. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Ordnungswidrigkeitengesetz ist der Magistrat.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn gleichzeitig eine Ordnungswidrigkeit im Sinne der §§ 23 Bundesfernstraßengesetz und 51 Hess. Straßengesetz vorliegt.

§ 18  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Sooden-Allendorf, den 14. März 1980

Der Magistrat

gez. Giese  
1. Stadtrat

Die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren in der Stadt Bad Sooden-Allendorf vom 14.03.1980 ist gemäß § 8 der Hauptsatzung der Stadt Bad Sooden-Allendorf vom 01.07.1977 am 25.04.1980 in der Bürgerzeitung „Unsere Stadt“ öffentlich bekannt gemacht worden. Sie ist damit am 26.04.1980 in Kraft getreten.

Bad Sooden-Allendorf, den 28. April 1980

Der Magistrat

gez. Giese  
1. Stadtrat

R:/AZ.020.07

**Gebührenverzeichnis**  
zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und  
über Sondernutzungsgebühren

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr DM	Zeitraum
<b>A. <u>Anbieten von Waren und Leistungen</u></b>			
1.	Verkaufseinrichtungen, Warenauslagen usw. die im Zusammenhang mit Verkaufsstellen vorübergehend aufgestellt werden je qm Verkaufsfläche	--,10	Tag
2.	Tische und Stühle, die im Zusammenhang mit Gaststätten, Cafebetrieben usw. vorübergehend aufgestellt werden je qm Verkehrsfläche (1 Stuhl = 1 qm)	--,10	Tag (für 120 Tage)
3.	Verkaufseinrichtungen, die nicht im Zusammenhang mit Verkaufsstellen, Gaststätten, Cafebetrieben usw. vorübergehend (Tage-, stundenweise) aufgestellt werden		
	a) Verkaufs-, Imbißstände, Verkaufswagen usw. je Stand (bis 5 qm)	30,00	Tag
	je Stand (über 5 qm)	45,00	Tag
	b) Tische, Stühle und Warenauslagen je qm	6,00	Tag
4.	Ortsfeste Verkaufseinrichtungen (Verkaufs-, Imbißstände, Verkaufswagen, Kioske usw.) Warenauslagen, Vitrinen usw., die auf Dauer bzw. für einen längeren Zeitraum installiert werden je qm Verkehrsfläche	6,00	Monat
5.	Verkauf von Weihnachtsbäumen je Stand, soweit nicht in der Marktordnung geregelt	30,00	Tag
6.	Warenautomaten und Schaukästen an Wänden, soweit sie mehr als 30 cm in den Straßenraum hinein ragen	50,00	Jahr
7.	Verteilen gewerblicher Handzettel, Flugblätter usw. je Person	20,00	Tag
<b>B. <u>Anlagen, Einrichtungen und Lagerungen</u></b>			
1.	Baustelleneinrichtungen		
	a) Baubuden, Bauzäune, Aufstellen von Baumaschinen, Baugeräten, Arbeitswagen je qm Verkehrsfläche	1,00 <small>(mindestens 10,00 DM)</small>	Woche

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr DM	Zeitraum
	b) Baustofflagerung usw. je qm Verkehrsfläche	1,00 (mindestens 10,00 DM)	Woche
	c) Aufstellen eines Gerüstes	3,00	Woche
2.	Kurzfristige Lagerung von Gegenständen und Materialien aller Art, die mehr als 24 Stunden andauert und nicht unter Nr. 1 fällt je qm Verkehrsfläche	1,00 (mindestens 10,00 DM)	Woche
3.	Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte je angefangenen qm beanspruchter Verkehrsfläche jährlich	20,00	Jahr
	a) Biereinlaßschächte	20,00	Jahr
	b) Müllboxschränke	10,00	Jahr
	c) Notausstiegsschächte	10,00	Jahr
4.	Transparente, Fahnenmasten, Hinweisschilder, sonstige Werbeträger – soweit nicht erlaubnisfrei – je Stück	10,00 bis 100,00	Jahr
5.	Tribünen je qm Verkehrsfläche	--,50	Tag
6.	Leitungen aller Art, soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung (Gas, Wasser, Elektrizität, Fernwärme) oder der öffentlichen Abwasserableitung dienen		
	a) als Rohrleitungen, die nur vorübergehend verlegt werden, für die <u>länger als 1 Monat</u> dauernde Inanspruchnahme <u>je Monat</u> und angefangene 100 m Länge		
	1. mit Durchmessern bis 100 mm	8,00	Monat
	2. mit Durchmessern über 100 mm	12,00	Monat
	b) als Rohrleitungen, die auf Dauer verlegt werden, jährlich je angefangene 100 m Länge		
	1. mit Durchmessern bis 100 mm	50,00	Jahr
	2. mit Durchmessern über 100 mm	75,00	Jahr
	c) soweit sie keine Rohrleitungen sind und		
	1. nur vorübergehend verlegt werden, für die länger als 1 Monat dauernde Inanspruchnahme je Monat und angefangene 100 m Länge	8,00	Monat
	2. Auf Dauer verlegt werden, jährlich je angefangene 100 m Länge	40,00	Jahr
C.	<u>Sonstige Sondernutzungen</u>		

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr DM	Zeitraum
1.	Wohnwagen, Omnibusse, Lastfahrzeuge und sonstige nicht der Personenbeförderung dienende Fahrzeuge mit über 1,5 t Gesamtgewicht werden, je angefangenen qm beanspruchter Verkehrsfläche, es sei denn, daß das Abstellen auf eigens hierfür zugelassenen Plätzen erfordert	20,00	je angefangene Woche
2.	Andere als in A 6 erfaßte Werbeanlagen innerhalb einer Höhe von 2,50 m, die entweder mit baulichen Anlagen verbunden sind oder vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden.	8,00	Jahr
3.	Aufgrabungen		
	a) mit einer Baugrubenbreite bis zu 1 m pro lfd. Meter	1,00	Tag
	b) mit einer Baugrubenbreite von über 1 m pro lfd. Meter	1,50	Tag
4.	Zufahrten zu einer der Baulast der Stadt unterliegenden Straße außerhalb der geschlossenen Ortslage		
	a) von land-, forstwirtschaftlich, gärtnerisch oder sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken	10,00	Jahr
	b) von bebauten oder in der Bebauung befindlichen für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken	20,00	Jahr
	c) von gewerblich genutzten Grundstücken (z.B. Tankstellen, Industriewerken, Lagerplätzen, Kies- oder Lehmgruben, Gaststätten usw.)	100,00	Jahr
5.	Übermäßige Benutzung einer öffentlichen Straße im Sinne des § 29 StVO		
	a) gewerblichen Zwecken dienende Veranstaltungen, für die öffentliche Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden	50,00	Tag
	b) Verkehr mit Fahrzeugen, deren Gesamtgewicht, Achsenlasten oder Abmessungen die zulässigen Grenzen überschreiten	30,00	Tag
	c) Betrieb von Lautsprechern für gewerbliche Zwecke, die sich auf öffentliche Straßen auswirken	50,00	Tag

Für Sondernutzungen, die in diesem Verzeichnis nicht aufgeführt sind, wird eine Gebühr nach § 10 Abs. 3 der Satzung erhoben.

## 1. Nachtrag

### zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Sondernutzungsgebühren in der Stadt Bad Sooden-Allendorf

Aufgrund des § 5 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66), der §§ 18 und 37 des Hess. Straßengesetzes vom 09.10.1962 (GVBl. I S. 437), der 2. Verordnung zur Ausführung des Hess. Straßengesetzes vom 01.12.1964 (GVBl. I S. 204) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 04.07.1974 (BGBl. I S. 1401) hat die Stadtverordnetenversammlung in Bad Sooden-Allendorf am 23. Juni 1983 folgenden 1. Nachtrag zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren in der Stadt Bad Sooden-Allendorf vom 14.03.1980 beschlossen:

#### § 1

§ 2 Abs. 3 Ziff. 5 der Satzung über Sondernutzungen wird gestrichen und erhält folgende Neufassung:

#### § 2

- (5 a) Aufstellung von Tischen, Stühlen, Behältnissen, Verkaufsbuden, -ständen, -tischen, -wagen, Werbeausstellungen und Werbewagen.
- (5 b) Aufstellung von Tischen, Stühlen und Verkaufsauslagen in der Fußgängerzone. Die Höchstzahl der Stühle wird auf ca. 80 Stück je Betrieb festgelegt. Das Ordnungsamt prüft die Einzelfälle im Hinblick darauf, ob genügend Toiletten vorhanden sind.  
Verkaufsstände mit Schirmen und Verkaufstische werden bis zu einer Nutzfläche von höchstens 10 qm zugelassen.  
Im Bereich der Einmündung „Landgrafenstraße“ ist 1 Verkaufswagen erlaubt. Sonst sind in der Fußgängerzone Verkaufswagen nicht zugelassen.  
Die Standplätze werden durch das Ordnungsamt im Benehmen mit den Händlern festgelegt.  
Die Stückzahl der Stellplätze wird auf ca. 10 begrenzt. Diese Plätze verteilen sich im Bereich der Einmündung „Weinreihe“ / „Landgraf-Philipp-Platz“ / „Landgrafenstraße“. Die „Torstraße“ wird von Verkaufsständen usw. freigehalten.

#### § 3

Das Gebührenverzeichnis zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren wird unter Abschnitt „A“, Ziff. 3a, 4. Zeile wie folgt ergänzt „je Stand (über 5 – 10 qm).

§ 4

Dieser 1. Nachtrag zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren in der Stadt Bad Sooden-Allendorf tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bad Sooden-Allendorf, den 23.06.1983

Der Magistrat  
der Stadt Bad Sooden-Allendorf

B a r i é  
Bürgermeister

## 2. Nachtrag

zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren in der Stadt Bad Sooden-Allendorf

Aufgrund des § 5 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66), der §§ 18 und 37 des Hess. Straßengesetzes vom 09.10.1962 (GVBl. I S. 437), der 2. Verordnung zur Ausführung des Hess. Straßengesetzes vom 01.12.1964 (GVBl. I 3. 204) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 04.07.1974 (BGBl. I S. 1401) hat die Stadtverordnetenversammlung in Bad Sooden-Allendorf am 31. Mai 1989 folgenden 2. Nachtrag zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren in der Stadt Bad Sooden-Allendorf vom 14.03.1980 beschlossen:

### § 1

Das Gebührenverzeichnis zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren wird unter Abschnitt „A“, Ziff. 2, 5. Zeile wie folgt geändert:

Je Quadratmeter Verkehrsfläche  
(1 Stuhl = 1 Quadratmeter)  
Gebühr: 0,20 DM je Tag (für 120 T)

### § 2

Dieser 2. Nachtrag zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren in der Stadt Bad Sooden-Allendorf tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bad Sooden-Allendorf, den 26.06.1989

Der Magistrat  
der Stadt Bad Sooden-Allendorf

gez. J e n t h e r  
Bürgermeister